Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes

Ausgangslage

Am 17. Mai 1992 haben Volk und Stände dem neuen Verfassungsartikel 24novies¹ zugestimmt, welcher Mensch und Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie schützt. Im Absatz 3 dieser Verfassungsbestimmung erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Konkretisierung des Verfassungsbegriffes der Würde der Kreatur soll auch das Tierschutzgesetz neu ausgerichtet werden. Das für eine Revision zuständige Bundesamt für Veterinärwesen hat die EKAH ersucht, bei der Definition der Würde der Kreatur beim Tier Hilfe zu leisten.

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) beobachtet und beurteilt aus ethischer Sicht die Entwicklungen und Anwendungen der Bio- und Gentechnologie im ausserhumanen Bereich. Sie nimmt zu den damit verbundenen Fragen aus ethischer Sicht Stellung. Sie wägt die betroffenen Rechtsgüter gegeneinander ab und äussert sich namentlich zur Einhaltung der Grundsätze der Achtung der Würde der Kreatur sowie der Wahrung der Sicherheit von Mensch und Umwelt, des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren nachhaltiger Nutzung.

Die EKAH berät den Bundesrat sowie die nachgeordneten Bundesbehörden bei der Vorbereitung von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der ausserhumanen Bio- und Gentechnik. Sie unterbreitet dem Bundesrat namentlich Vorschläge, wie und wo der Grundsatz der Respektierung der Würde der Kreatur auf Gesetzesstufe zu konkretisieren ist. Die EKAH kann dem Bundesrat auch von sich aus Vorschläge für die zukünftige Rechtsetzung unterbreiten.

Vorgehen

Zunächst äussert sich die EKAH in ihrer Stellungnahme zu den Kriterien, wann ihrer Ansicht nach eine Würdeverletzung vorliegt. Sie unterbreitet einen Vorschlag zur Systematisierung von Würdeverletzungen.

Anschliessend stellt die EKAH Überlegungen an, wie diese Würdeverletzungen im Rahmen einer Güterabwägung zwischen den Nutzungsinteressen und den tierethischen Interessen zu berücksichtigen sind.

¹ Artikel 120 der neuen Bundesverfassung

c/o Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, CH-3003 Bern / Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage, CH-3003 Berne / Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio, CH-3003 Berna

1 Zur Würde der Kreatur

1.1 Das geltende Tierschutzgesetz und der Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur

Die EKAH geht vom Verständnis aus, dass das Konzept des geltenden Tierschutzgesetzes <u>den Schutz des einzelnen Tieres</u>, und nicht einer Tierart, zum Ziel hat. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Tierschutzgesetzes deshalb <u>die Würde des einzelnen Tieres</u> zu diskutieren.

Die EKAH geht einstimmig von der Annahme aus, dass <u>alle</u> Lebewesen um ihrer selbst willen Achtung verdienen. Auch die Verfassung verlangt in Artikel 24novies die Achtung der Würde <u>aller</u> Tiere. Folglich soll auch das Tierschutzgesetz <u>ohne Einschränkung auf alle Tiere im zoologischen Sinne</u> angewendet werden. Einschränkungen des Geltungsbereiches, die sich aufgrund einer vertieften Auseinandersetzung mit der praktischen Umsetzung dieser Forderung aufdrängen, sind nicht ausgeschlossen.

1.2 Kriterien einer Würdeverletzung eines Tieres; Vorschlag einer Systematisierung

Die EKAH vertritt die Ansicht, dass der Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur als wesentlichen Teil die im TSchG bereits genannten Kriterien <u>Leiden</u>, <u>Schmerzen</u>, <u>Angst</u> und <u>Schäden</u> beinhaltet, die unter dem Begriff "<u>Belastungen</u>" zusammengefasst werden.²

Die in der Verfassung verlangte Achtung der Würde schützt das Tier jedoch nach Ansicht der EKAH umfassender. Die EKAH unterbreitet im Folgenden einen Systematisierungsvorschlag für Würdeverletzungen, die über die Belastungen durch Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden hinausgehen:

- <u>Eingriff ins Erscheinungsbild</u> z.B. Injektion von Farbstoffen in Fische
- Erniedrigung

z.B. Vermenschlichung von Tieren oder andere der Lächerlichkeit preisgebende Formen der Zurschaustellung

• <u>Nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung</u> z.B. Steuerung des Ausschusses von Wachstumshormonen durch gezielte Futterzugaben

Die EKAH ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die ihre aufgrund der ethischen Anforderungen vorgebrachten Vorschläge für die rechtliche und praktische Umsetzung darstellen. Ihre Vorschläge sind denn auch als Denkanstoss zu verstehen hinsichtlich des Auftrags an

Tieres ist nach dieser Auffassung geachtet, wenn die Würdeverletzung gerechtfertigt werden kann. - Als Minderheitsmeinung wird vertreten, dass die Würdeverletzung das Ergebnis einer Güterabwägung ist.

² Die Kommission vertritt mit überwiegender Mehrheit den Ansatz, dass Beeinträchtigungen von Tieren nach bestimmten Kriterien (Schmerzen, Leiden, Angst, Schäden, Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung und nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung) grundsätzlich eine Verletzung der Würde darstellen. Eine Würdeverletzung kann allenfalls aufgrund einer Güterabwägung gerechtfertigt werden. Die Würde eines

den Gesetzgeber, die ethischen Anforderungen der Achtung der Würde des Tieres im Tierschutzgesetz rechtlich umzusetzen.

2 Güterabwägung im Umgang mit der Würde der Kreatur

Die EKAH ist einstimmig der Meinung, dass die Achtung der Würde der Kreatur nach einer <u>Güterabwägung</u> zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und den Schutzinteressen des Tieres verlangt.

2.1 Begriff der Güterabwägung

In einer Güterabwägung werden die verschiedenen Interessen <u>ermittelt</u>, <u>gewichtet</u> (bewertet) und <u>gegeneinander abgewogen</u>. Die mit rationalen Methoden durchgeführte Güterabwägung liefert als Ergebnis einen <u>Rechtfertigungsgrund</u> (oder eben keinen Rechtfertigungsgrund) für eine Würdeverletzung des Tieres.

Vorhandene <u>Alternativen</u>, mit denen eine Beeinträchtigung eines Tieres vermieden oder reduziert werden können, spielen in der Güterabwägung insofern eine Rolle, als sie die Gewichtung der Interessen beeinflussen.

2.2 Zweistufige Güterabwägung

Die erste Stufe der Güterabwägung betrifft die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere.

Die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere ist mit dem Risiko verbunden, Tiere mit Belastungen und weiteren Verletzungen der Würde herzustellen. Die Beeinträchtigungen, die durch eine gentechnische Veränderung ausgelöst werden, können nicht vorausgesehen werden. Die effektiven Beeinträchtigungen eines Tieres durch eine gentechnische Veränderung können erst im Nachhinein festgestellt werden.

Die zweite Stufe der Güterabwägung bezieht sich auf die Zucht, Haltung und Verwendung von Tieren.

In der zweiten Stufe der Güterabwägung soll die Güterabwägung vertieft und ausgeweitet werden, da die Belastungen oder weiteren Beeinträchtigungen von in gentechnischem Verfahren hergestellten Tieren erst im Nachhinein festgestellt werden können. Die Güterabwägung ist aufgrund der nun vorliegenden Daten hinsichtlich der Zucht, Haltung und Verwendung zu vertiefen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Güterabwägung für die Zucht, Haltung und Verwendung hinsichtlich weiterer Kriterien auszuweiten ist.

.

³ So ist bei einem gentechnischen Eingriff meist unklar, ob, wieviele und mit welcher Konsequenz Gene oder Genkonstrukte ins Genom eines Tieres aufgenommen werden und insbesondere auch welche Auswirkungen der Eingriff auf die Folgegenerationen hat.

2.3 Güterabwägung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

In einer Güterabwägung werden die menschlichen Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere gegen die tierethischen Interessen einer Nichtbeeinträchtigung abgewogen. Die EKAH vertritt die Auffassung, dass die gegeneinander abzuwägenden Interessen bei einer Güterabwägung je nach Nutzungsziel eines gentechnisch veränderten Tieres unterschiedlich zu gewichten oder sogar unterschiedlicher Natur sind.⁴ Die Güterabwägung für die Herstellung bzw. Zucht, Haltung und Verwendung soll die verschiedenen Nutzungsinteressen berücksichtigen.

Die EKAH unterscheidet folgende <u>Nutzungsbereiche</u>:

Heim- und Hobbytiere/Sporttiere

Arbeits- und Nutztiere

- Leistungssteigerung aus ökonomischen Gründen
- Leistungssteigerung aus therapeutischen Gründen
- Als Lebensmittel- und Güterlieferanten
 - nur für Luxusgüter
 - ausser Luxusgüter
- Zu medizinischen Zwecken (Medikamenten-, Impfstoff- und Serenlieferanten sowie als Organ- und Gewebespender)

Versuchstiere

- Für die Grundlagenforschung
- Für die angewandte Forschung

Es sind auch andere Unterteilungen und Differenzierungen der Nutzungsbereiche und menschlichen Zielsetzungen denkbar. Die EKAH versteht ihren Vorschlag als Aufforderung an den Gesetzgeber, den unterschiedlichen Interessen und deren unterschiedlicher Gewichtung bei der Herstellung bzw. Zucht, Haltung und Verwendung je nach Nutzungsbereich des Tieres in der Güterabwägung Rechnung zu tragen.

3 Güterabwägung bei der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere

Herstellung gentechnisch veränderter Heim- und Hobbytiere/Sporttiere

Interessen, die bei der Herstellung gentechnisch veränderter Heim- und Hobbytiere und Sportiere in der Güterabwägung zu berücksichtigen sind:

⁴ Die Interessen an der Herstellung eines gentechnisch veränderten Heim- und Hobbytieres können – sofern sie nicht grundsätzlich anderer Natur sind - in einer Güterabwägung offensichtlich nicht gleich gewichtet werden wie die Interessen an der Herstellung eines gentechnisch veränderten Versuchstieres zur Herstellung von Medikamenten.

Menschliche Interessen an gentechnisch veränderten Heim- und Hobbytieren/Sporttieren:

- ökonomische Interessen
- ästhetische Interessen

Zu berücksichtigende Tierinteressen/tierethische Interessen:

- keine Belastungen (Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Erniedrigung, Eingriff ins Erscheinungsbild, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch (Ausschusstiere bei der Erzeugung)

Güterabwägung durch die EKAH

Den menschlichen Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Heim- und Hobbytiere sowie Sporttiere wird gegenüber den Tierinteressen kein ausreichendes Gewicht zuerkannt. Die Ziele des Menschen können zudem mit herkömmlichen Zuchtmethoden erreicht werden. Aus diesen Gründen spricht sich die Kommission einstimmig für ein generelles <u>Verbot</u> der Erzeugung gentechnisch veränderter Heim- und Hobbytiere und Sporttiere aus.

Herstellung gentechnisch veränderter Arbeits- und Nutztiere

Herstellung gentechnisch veränderter Arbeitstiere, deren Leistung zu reinen Profitzwecken gesteigert wurde; Effizienzsteigerung, die nicht existenznotwendig ist.

Menschliche Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Arbeitstiere, deren Leistungssteigerung allein der Profitsteigerung dient:

• rein ökonomische Interessen

<u>Tierinteressen/tierethische Interessen:</u>

- keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch (Ausschusstiere bei der Erzeugung)

Güterabwägung durch die EKAH

Die überwiegende Mehrheit der Kommission erkennt den menschlichen Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere zur reinen Profitsteigerung gegenüber den Tierbzw. tierethischen Interessen kein ausreichendes Gewicht zu. Die Ziele des Menschen können zudem mit herkömmlichen Zuchtmethoden erreicht werden. Die EKAH spricht sich deshalb für ein generelles <u>Verbot</u> der Herstellung gentechnisch veränderter Arbeitstiere zur rein profitorientierten Leistungssteigerung aus.

Minderheitsmeinung:

Die Zulassung der Herstellung gentechnisch veränderter Arbeitstiere rein unter dem Aspekt der ökonomischen Leistungssteigerung soll aufgrund einer Güterabwägung im Einzelfall entschieden werden.

Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere, deren Leistung zu therapeutischen und humanitären Zwecken gesteigert wurde; Blinden- und Katastrophenhunde, Therapiepferde

Menschliche Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere zu therapeutischen und humanitären Zwecken:

- Sicherheit des Menschen (Sicherheit für Leib und Leben)
- Gesundheitsförderung des Menschen
- ökonomische Interessen

Tierinteressen/tierethische Interessen:

- keine Belastungen (Leiden, Schäden, Angst und Schmerzen)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch (Ausschusstiere bei der Erzeugung)

Güterabwägung durch die EKAH

Die überwiegende Mehrheit spricht sich unter den Voraussetzungen einer <u>Einzelfallabwägung</u> für eine Zulassung der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für therapeutische und humanitäre Zwecke aus.

Minderheitsmeinung:

Die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere für therapeutische und humanitäre Zwecke soll generell verboten werden.

Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere für die Lebensmittel- und Güterproduktion:

Menschliche Interessen an der Erzeugung gentechnisch veränderter Nutztiere für die Lebensmittel- und Güterproduktion:

- Versorgung mit Lebensmitteln und Gütern
- Zugang zu Luxusgütern
- ökonomische Interessen
- ökologische Interessen

<u>Tierinteressen/tierethische Interessen:</u>

- keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch (Ausschusstiere bei der Erzeugung)

Die Kommission unterscheidet zwischen der Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere für die Produktion von Luxusgütern und für die Produktion von Lebensmittel- und Gütern, die nicht Luxusartikel sind, wobei Luxus im Sinne eines trivialen menschlichen Bedürfnisses zu verstehen ist.

(a) Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere für die Herstellung allein von Luxusgütern:

Güterabwägung durch die EKAH

Die Kommission spricht sich einstimmig gegen die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere zur Produktion von Luxusgütern, und damit für ein generelles <u>Verbot</u> aus. Die menschlichen Interessen werden für diesen Zweck als nicht gewichtig genug erachtet gegenüber den Interessen des Tieres.

(b) Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere als Lebensmittel- und Güterlieferanten mit Ausnahme von Luxusgütern:

Güterabwägung durch die EKAH

Die EKAH ist sich einig, dass in Bezug auf die Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere als Lebensmittel- und Güterlieferanten (ohne Luxusgüter) grosse Zurückhaltung geübt werden muss. Je nach Gewichtung der menschlichen Interessen gegenüber den tierethischen Aspekten werden jedoch unterschiedliche Schlussfolgerungen hinsichtlich des Ausmasses der notwenigen Einschränkungen gezogen:

Die Hälfte der Kommission lehnt die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für diesen Zweck grundsätzlich bzw. zum jetzigen Zeitpunkt ab: Es werden dabei zu gleichen Teilen ein langes Moratorium (20 Jahre) bzw. ein Verbot gefordert.

Die andere Hälfte spricht sich für eine <u>Einzelfallabwägung</u> aus: Die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere soll für diese Zielsetzung zulässig sein, aber nur sofern folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Mit der gentechnischen Veränderung werden die ökologischen Auswirkungen der intensiven Tierhaltung (Massentierhaltung) reduziert, wobei aber
- als Zuchtziel explizit und einstimmig die Zulässigkeit der gentechnische Anpassung des Tieres an Produktionsbedingungen abgelehnt wird, wenn zwar keine Belastungen für das Tier entstehen, aber seine Fähigkeiten erheblich eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Fähigkeiten stellt nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Kommission eine Würdeverletzung dar.

Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere zu medizinischen Zwecken; zur Medikamentenproduktion, als Impfstofflieferanten, als Serenlieferanten, für Stoffe zu diagnostischen Zwecken, als Gewebe- und Organspender (Xenotransplantation)

Menschliche Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere zu medizinischen Zwecken:

- Anspruch auf Gesundheit (individuelle Gesundheit)
- Lebensqualität
- Sicherheit
- ökonomische Interessen
- gesellschaftliche Interessen
- ökologische Interessen

Tierinteressen/tierethische Interessen:

- keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch

Güterabwägung durch die EKAH

Die EKAH ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für medizinische Zwecke grundsätzlich erlaubt sein soll, aber nur unter Bedingungen:

• Einstimmig ist die Kommission der Meinung, dass keine erhebliche Einschränkung der Fähigkeiten im Hinblick auf die besonderen Haltungsbedingungen (z.B. sterile Haltung) zulässig sein soll.

Weitere Bedingungen für die Zulässigkeit, über die jedoch keine Einigkeit herrscht:

- Die Hälfte ist der Ansicht, dass die Herstellung für medizinische Zwecke erlaubt sein soll, aber nur wenn die Nicht-Gentechnik-Alternative ökologisch und sicherheitsmässig unverhältnismässig ist.
- Eine <u>Minderheit</u> vertritt die Ansicht, dass die Herstellung für medizinische Zwecke auch zulässig sein soll, wenn die Nicht-Gentechnik-Alternative <u>ökonomisch</u> unverhältnismässig ist.

Minderheitsmeinung:

Die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere zu medizinischen Zwecken soll grundsätzlich verboten werden, ausser:

- es gibt keine Alternative⁵
- die Herstellung des medizinischen Stoffes erweist sich als existenznotwendig.

An die Kriterien der Alternativlosigkeit und der Existenznotwendigkeit sind höchste Anforderungen zu stellen.

⁵ Zum Beispiel die Herstellung eines Stoffes in Zellkulturen

Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere

Die EAKH ist sich bewusst, dass die Trennung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung nicht klar gezogen werden kann. Dennoch vertritt sie die Aufffassung, dass die Trennung für die Güterabwägung beibehalten werden kann, weil sich die Unsicherheit hinsichtlich der Zuordnung auf die Grundlagenforschung bezieht. Die angewandte Forschung lässt sich in jedem Fall als solche identifizieren.

Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere für die Grundlagenforschung:

Menschliche Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere für die Grundlagenforschung:

- Erkenntnisgewinn
- Anspruch auf Gesundheit, Leben
- Lebensqualität
- Sicherheit
- Ökologische Interessen⁶
- Ökonomische Interessen

Tierinteressen/tierethische Interessen:

- Keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden)
- Keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- Kein (hoher) Tierverbrauch

Güterabwägung durch die EKAH

Die Kommission vertritt einstimmig, dass die Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere für die Grundlagenforschung aufgrund einer <u>Güterabwägung im Einzelfall</u> erlaubt sein soll, allerdings nur wenn <u>mindestens</u> folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Innovation
- Verhältnismässigkeit der Versuchstierzahl
- keine Belastung über Schweregrad 2⁷
- keine gentechnische Veränderung an Menschenaffen
- hohe Anforderungen an die Alternativlosigkeit

⁶Die Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere findet im geschlossenen Rahmen unter Laborbedingungen statt. Die Berücksichtigung ökologischer Interessen ist folglich auch auf diesen Rahmen beschränkt. Ökologische Interessen im weiteren Sinne kommen erst bei Freisetzungen zum Tragen.

⁷ Nach geltendem Recht ist in der Grundlagenforschung unter der Voraussetzung einer Bewilligung auch eine Belastung des Schweregrades 3 zulässig.

Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für die anwendungsorientierte Forschung: angewandte medizinische Forschung, Arzneimittelentwicklung

Menschliche Interessen an der Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere für die angewandte Forschung:

- Anspruch auf Gesundheit, Leben
- Lebensqualität
- Sicherheit
- ökonomische Interessen
- gesellschaftliche Interessen

<u>Tierinteressen/tierethische Aspekte</u>:

- keine Belastungen (Leiden, Schmerzen, Angst und Schäden)
- keine zusätzlichen Würdeverletzungen (Erscheinungsbild, Erniedrigung, nicht zu rechtfertigende vollständige Instrumentalisierung)
- kein (hoher) Tierverbrauch

Güterabwägung durch die EKAH

Die Kommission vertritt einstimmig die Haltung, dass die Herstellung gentechnisch veränderter Versuchstiere für die angewandte Forschung aufgrund einer <u>Güterabwägung im</u> Einzelfall erlaubt sein soll, aber nur wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Innovation
- Verhältnismässigkeit der Versuchstierzahl
- keine gentechnische Veränderung an Menschenaffen
- hohe Anforderungen an die Alternativlosigkeit

Minderheitsmeinung

Auch für die angewandte Forschung soll analog zur Grundlagenforschung die Belastungen über dem Schweregrad 2 verboten werden.

4 Güterabwägung für die Zucht, Verwendung und Haltung von Tieren

Vertiefung und Ausweitung der Güterabwägung

Die Güterabwägung für die Zucht, Verwendung und Haltung besteht in einer Überprüfung und Vertiefung der bereits hinsichtlich der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere durchgeführten Güterabwägung, unter Einbezug der nun vorliegenden Daten.

Bei Freisetzungen sind <u>zusätzlich</u> folgende Aspekte in der Güterabwägung zu berücksichtigen:

- Sicherheit von Mensch und Umwelt
- Schutz der Biodiversität

Gleichstellung von gentechnisch veränderten und nicht-gentechnisch veränderten Tieren

Nicht nur die gentechnische Herstellung kann ein Tier beeinträchtigen. Auch Tiere, die mit traditionellen Verfahren gezüchtet oder in nicht-gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, können Belastungen ausgesetzt oder anderweitig in ihrer Würde verletzt sein. Es soll jedoch gemäss Verfassung der Würde aller Tiere Rechnung getragen werden. Die EKAH vertritt deshalb einstimmig die Auffassung, dass gentechnisch veränderte und in herkömmlichen Verfahren gezüchtete Tiere hinsichtlich Zucht, Haltung und Verwendung gleichgestellt sein müssen. Aufgrund dieser Gleichstellung soll die Güterabwägung hinsichtlich Zucht, Haltung und Verwendung auch auf nicht-gentechnisch hergestellte Tiere ausgeweitet werden.

17. November 1999